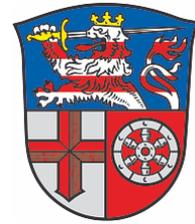


Öffentliche Bekanntmachung

Kreisstadt Heppenheim



Bauleitplanung der Kreisstadt Heppenheim; Einfacher Bebauungsplan Nr. 127 „Photovoltaik östlich BAB 5“ in Heppenheim Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsplanung

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim hat in ihrer Sitzung am 14.02.2017 zur Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage beschlossen, den einfachen Bebauungsplan Nr. 127 „Photovoltaik östlich BAB 5“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der geplante Solarpark soll aus zwei Teilflächen bestehen. Die beiden Teilgeltungsbereiche des Bebauungsplanes befinden sich auf Grundstücken zwischen dem Flugplatz Heppenheim im Norden und Osten, der Landesgrenze zwischen Hessen und Baden-Württemberg im Süden sowie der Bundesautobahn 5 (BAB 5) im Westen. Die Teilgeltungsbereiche des Bebauungsplanes umfassen konkret folgende Grundstücke:

- Teilgeltungsbereich 1: Gemarkung Heppenheim, Flur 19, Flurstück Nr. 49/1 (teilweise)
- Teilgeltungsbereich 2: Gemarkung Heppenheim, Flur 19, Flurstücke Nr. 66 (teilweise), Nr. 67 (teilweise), Nr. 68 (teilweise), Nr. 69/1 (teilweise), Nr. 69/2 (teilweise), Nr. 69/3 (teilweise), Nr. 69/4 (teilweise), Nr. 69/5 (teilweise), Nr. 70 (teilweise) und Nr. 71 (teilweise)

Der Teilgeltungsbereich 1 hat hierbei eine Größe von ca. 1,40 ha und der Teilgeltungsbereich 2 eine Größe von ca. 3,46 ha, sodass in Summe ca. 4,86 ha überplant werden. Die Abgrenzungen der beiden Teilgeltungsbereiche sind der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.

Zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden die Vorentwurfsunterlagen zum einfachen Bebauungsplan Nr. 126 „Photovoltaik östlich BAB 5“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie Anlagen (gutachterliche Stellungnahmen zu eventuellen Blend- und Störwirkungen auf den benachbarten Flugplatz Heppenheim und die Bundesautobahn), in der Zeit

vom 31.03.2017 bis einschließlich 21.04.2017

bei der Stadtverwaltung Heppenheim, Gräffstraße 7-9 (Stadthaus) in 64646 Heppenheim, Fachbereich Bauen + Umwelt, 2. Obergeschoss vor dem Zimmer 2049 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

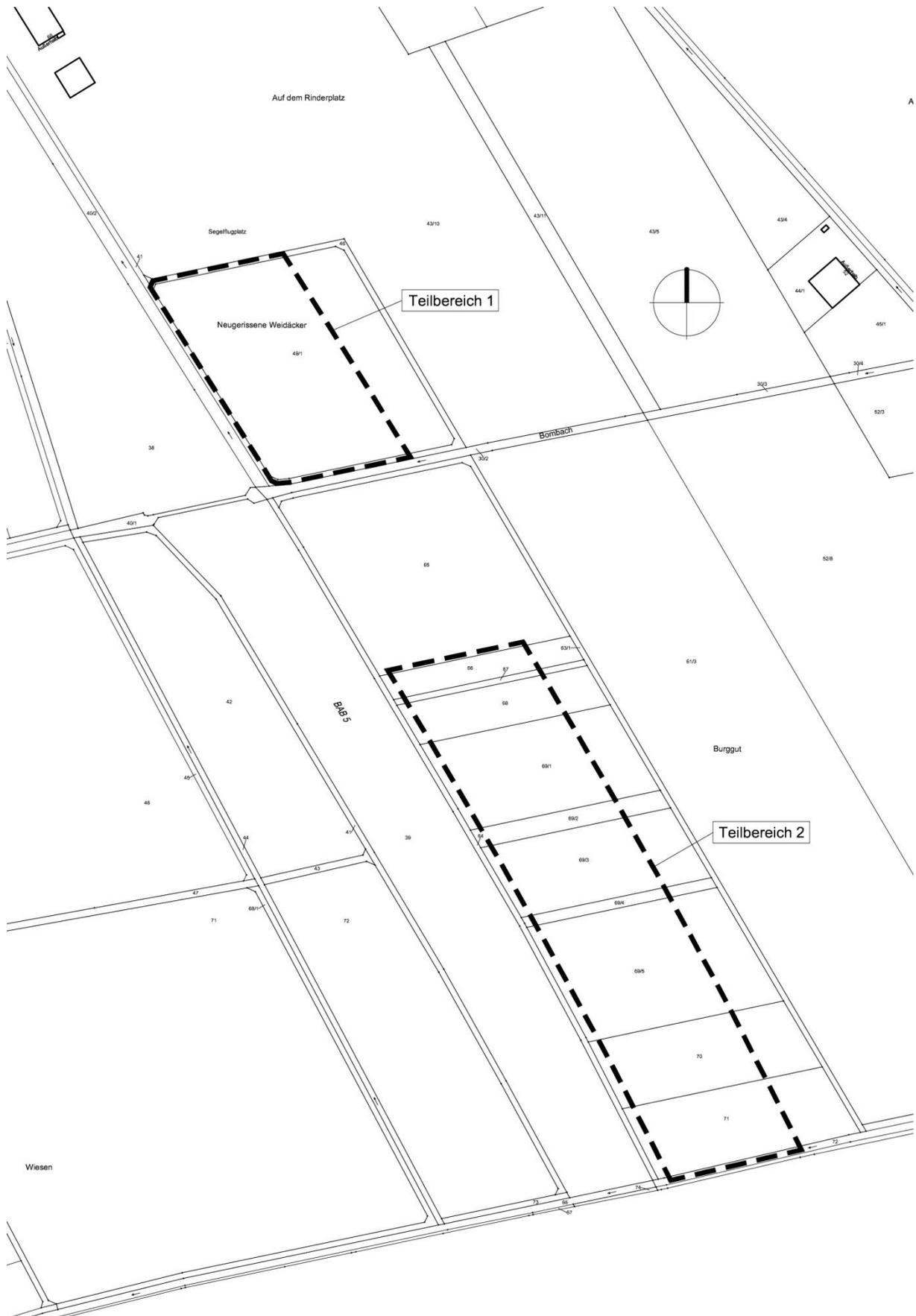
Die allgemeinen Dienststunden des Fachbereiches Bauen + Umwelt sind:

Montag bis Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr

Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr

Die Öffentlichkeit wird im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung frühzeitig im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt und es wird die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben, wobei die Möglichkeit besteht, sich bei den Mitarbeitern des Fachbereiches Bauen + Umwelt über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Eine Äußerung der Öffentlichkeit zur Planung ist innerhalb des oben genannten Zeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Kreisstadt Heppenheim, Großer Markt 1 in 64646 Heppenheim, möglich.



Teilgeltungsbereiche 1 und 2 des einfachen Bebauungsplanes Nr. 126 „Photovoltaik östlich BAB 5“ in Heppenheim (unmaßstäblich)

Die Kreisstadt Heppenheim hat die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB auf die Schweiger + Scholz Ingenieurpartnerschaft mbB in Bensheim übertragen. Das Ingenieurbüro fungiert hierbei als Verwaltungshelfer ohne Entscheidungsbefugnis.

Heppenheim, den 28.03.2017

Rainer Burelbach
Bürgermeister